

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 30.01.2009 – 10. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

78. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Sportinformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. Dezember 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Sportinformatik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

- (1) Das Ziel des Erweiterungscurriculums Sportinformatik an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Sportwissenschaften studieren, zentrale sportinformatische Kompetenzen, die dazu qualifizieren, Tätigkeiten in vielfältigen bewegungs- und sportbezogenen Berufsfeldern erfolgreich aufzunehmen, insbesondere Schnittstellenfunktionen in verschiedenen sportlichen bzw. sportwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern wahrzunehmen, zu vermitteln. Weiters sollen sie dazu befähigt werden, selbständig Probleme der Sportwissenschaft und Sportpraxis mit informatischen Mitteln zu lösen.
- (2) Das Erweiterungscurriculum soll den Absolventinnen und Absolventen weitergehende Kenntnisse in den Überschneidungsgebieten der Sportwissenschaft und der Informatik vermitteln; es sollen fächerübergreifende Sichtweisen eingeübt werden, welche die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Berufspraxis begünstigen; es soll der praxisnahe Einsatz der Informatik im Bereich der Sportwissenschaft eingeübt werden, so dass ein direkter Übergang in das spätere Berufsfeld möglich ist.
- (3) Schlüsselqualifikationen im Umgang mit modernen Medien werden durch eine kontinuierliche flexible Form des Studierens im Sinne des Blended Learning Konzepts (Kombination von Präsenz- und Online-Phasen) in unterschiedlichsten Phasen des Erweiterungscurriculums erworben. Kompetenzen im Bereich der Gestaltung von multimedialen fachspezifischen Lehr- und Lernmaterialien werden im Rahmen der Möglichkeiten des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport gefördert, ausgewählte Materialien in den Studienbetrieb integriert.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 2 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Sportinformatik kann von allen Studierenden, die nicht Sportwissenschaften studieren, gewählt werden.

§ 3 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Sportinformatik beträgt 30 ECTS-Punkte, die vorgesehene Dauer 3 Semester.

§ 4 Module

- (1) Die Gliederung des Erweiterungscurriculums Sportinformatik erfolgt in Form von Modulen. Ein Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen.
- (2) Das Erweiterungscurriculum besteht aus drei Modulen:

Basismodul (15 ECTS)		
Lehrveranstaltung	ECTS	
	NPI	PI
GLV Sportinformatik	3	0
GLV Biomechanik	3	0
Methoden der Spiel- und Wettkampfanalyse	3	0
Sportgerätetechnik/Wintersport <i>oder</i> Sportgerätetechnik/Sommersport	3	0
3 ECTS aus einer einführenden theoretischen Grundlagenlehrveranstaltung - z.B.:		
GLV Trainingswissenschaft	3	0
GLV Sportdidaktik	3	0
GLV Bewegungswissenschaft	3	0
GLV Sportsoziologie	3	0
Das Basismodul vermittelt Kenntnisse über die Gegenstandsbereiche der Sportinformatik (Datenaufnahme und -analyse, Modellbildung und Simulation, Datenbanken und Expertensysteme, Präsentation sowie Lern-, Coaching- und Trainingstechnologien) und deren Relevanz für unterschiedliche Einsatzbereiche. Weiters werden der Aufbau und die Funktionsweise des menschlichen Bewegungsapparats unter biomechanischen Gesichtspunkten thematisiert. Außerdem werden die Studierenden in diesem Modul durch die Wahl einer Grundlagenlehrveranstaltung in eine Disziplin der Sportwissenschaft eingeführt.		

Modul Sportinformatik/Sporttechnologie und Biomechanik (6 ECTS)		
Lehrveranstaltung	ECTS	
	NPI	PI
SLV Sportinformatik	0	3
3 ECTS aus einer Vertiefungslehrveranstaltung Sportinformatik/Sporttechnologie und Biomechanik - z.B.:		
VLV Sport multimedial	0	3

VLV Biomechanik	0	3
Praktikum Sportgerätetechnik/Wintersport	0	3
Praktikum Sportgerätetechnik/Sommersport	0	3
Im Modul Sportinformatik/Sporttechnologie werden Kenntnisse über technologische und methodische Systeme und Analysemöglichkeiten in der modernen Wettkampfdiagnostik des Sports vermittelt und der Transfer der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Anwendungen in der Sportpraxis und -theorie verfolgt. Für die Absolvierung des Pflichtmoduls Sportinformatik/Sporttechnologie ist ein positiver Abschluss des Basismoduls notwendig.		

Vertiefungsmodul (9 ECTS)		
Lehrveranstaltung	ECTS	
	NPI	PI
SLV Praktikum Sportinformatik	0	1
Im Rahmen des Vertiefungsmoduls ist begleitend zur SVL Praktikum Sportinformatik eine eigenständige bzw. angeleitete Mitarbeit an Projekten im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.		
Das Vertiefungsmodul informiert über das breite Spektrum sportinformatischer Methoden und deren praktischer Umsetzbarkeit in ausgewählten Anwendungen. Der Erwerb von Kenntnissen zu innovativen Informationstechnologien im Rahmen verschiedener motorischer Aktivitäten (Pervasive Computing im Sport, Feedback-Systeme, Sensortechnologien) steht im Mittelpunkt. Für die Absolvierung des Vertiefungsmoduls ist ein positiver Abschluss des Basismoduls und des Pflichtmoduls Sportinformatik/Sporttechnologie notwendig.		

§ 5 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen sind Bestandteile von Modulen und werden in nicht-prüfungsimmanente (NPI) und prüfungsimmanente (PI) Lehrveranstaltungen unterteilt (siehe Satzung Studienrecht § 5 bzw. § 6).
- (2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen haben Studierende an mindestens 75 % der gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten teilzunehmen. In schwerwiegenden Fällen (besondere Lebensereignisse, schwere Krankheit u. A.) kann eine Ausnahme von dieser Regel auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden, nach Zustimmung der Lehrbeauftragten bzw. des Lehrbeauftragten, vom zuständigen akademischen Organ genehmigt werden.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Termine der Lehrveranstaltung (nach Maßgabe von räumlichen Möglichkeiten) rechtzeitig vor Beginn des Winter- bzw. Sommersemesters, spätestens aber 7 Tage vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise (Vorgabe: Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis der Organisationseinheit) bekannt zu geben.
- (4) Lehrveranstaltungen können im Bedarfsfall und nach Antrag an das den Organisationsvorschriften zuständige akademische Organ in der lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten werden.
- (5) Die Anmeldung zu den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sowie die Anmeldung zu den Klausuren der nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt online über das zur Verfügung gestellte System.

§ 6 Prüfungsordnung

- (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise (Vorgabe: Kommentiertes Lehrveranstaltungsverzeichnis oder Web-Plattform bzw. in der 1. Lehrveranstaltung schriftlich) bekannt zu geben.
- (2) Ob über ein Modul eine Modulprüfung abgelegt werden kann, entscheidet das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. März 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Zielgruppe

Das Erweiterungscurriculum Sportinformatik richtet sich an Studierende in einem Bachelorstudium, die nicht Sportwissenschaften studieren und wird insbesondere für Studierende der Informatik und fachverwandter Studienzweige empfohlen.